Stadt Monschau
Bebauungsplan Höfen Nr. 6 - 1.Änderung
Bereich Alzen

1. Die textlichen Festsetzungen, die Gestaltungssatzung und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag Nr. 6 – Höfen werden übernommen.

2. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust nachzupflanzen.

 Der Krontraufenbereich ist von jeglicher Anschüttung oder Bebauung freizuhalten.

3. Bei der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes ist die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen. Zuständige Stelle bzgl. § 51 a LWG im Bebauungsplanverfahren ist das StUA Aachen, welches die Gesamtentwässerung bewertet.

 Der § 51 a LWG sowie der Runderlass zur Durchführung der Vorschrift bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gemäss § 51 a LWG des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Stand 18. 05. 1998 ist einzuhalten.

 Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

4. Die Errichtung von Betrieben und Anlagen gem. BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO (Betriebe, in denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 WHG umgegangen wird) ist ausgeschlossen.